
Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Mindfulness Swiss (Ehemals MBSR-Verband genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Buchs SG. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

MBSR ist ein eingetragener Brand in den US wie auch in der Schweiz. Holder ist Jon Kabat-Zinn, Holder Country US, Number 622242014, App.Date 2014-10-16, Nice CI, 35,41,44. Angaben dazu findet man unter <http://www.wipo.int/branddb/en/>

II. Zweck und Aufgabenbereiche

Art. 3

A Zweck von Mindfulness Swiss

Mindfulness Swiss ist der Berufsverband für professionell praktizierende MBSR/MBCT-Lehrerinnen und Lehrer.

Mindfulness Swiss verfolgt eine ideelle, nicht gewinnorientierte Tätigkeit und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Mindfulness Swiss bezweckt insbesondere

- a) die Bekanntmachung, Verbreitung und Integration von MBSR und daraus abgeleitete MBPs (Mindfulness based Programs) in unserer Gesellschaft, u.a. als eine Form der Gesundheitsvorsorge.
- b) das Schaffen bestmöglicher Rahmenbedingungen in Bezug auf MBSR für in der Schweiz tätige Mitglieder von Mindfulness Swiss.
- c) die Unterstützung der Bildung von Arbeitsgruppen und regionalen Netzwerken.
- d) die Unterstützung von MBSR-Kursen für spezifische Zielgruppen.

B Aufgabenbereiche von Mindfulness Swiss

- a) Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern auf regionaler und nationaler Ebene.
- b) Auskunftsstelle für Interessierte.
- c) Aktive Zusammenarbeit und Vernetzung mit berufsnahen Fachverbänden im In- und Ausland.
- d) Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft.
- e) Festsetzung und Überprüfung von Qualitätsrichtlinien und Qualitätsstandards.
- f) Anerkennung von Ausbildungsinstitutionen für MBSR.
- g) Anbieten von Weiterbildungskursen für Mitglieder.
- h) Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen der Wissenschaft und Forschung.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mindfulness Swiss unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

- Ordentliche Mitglieder
- Provisorische Mitglieder
- Assoziierte Mitglieder
- Gönnermitglieder

Art. 5

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Entscheide werden aufgrund der Aufnahme-regelungen gefällt. Bei Unklarheiten entscheidet das Vorstandsmitglied, welches für die Qualitätssicherung verantwortlich ist, in Absprache mit dem Präsidium.

Art. 6

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Eine darüber hinausgehende finanzielle Verpflichtung der Mitglieder gegenüber Mindfulness Swiss ist ausgeschlossen. Erfolgt ein Verbandsbeitritt oder ein Verbandsaustritt während eines Geschäftsjahres, so ist für das angebrochene Geschäftsjahr der Mitgliederbeitrag in voller Höhe geschuldet.

Art. 7

Ordentliche Mitglieder

Natürliche Personen

Ordentliche Mitglieder von Mindfulness Swiss sind natürliche Personen, welche über ein von einer anerkannten Ausbildungsinstitution ausgestelltes Zertifikat oder Diplom als Lehrerin oder Lehrer für MBSR / MBCT oder den Kriterien des Aufnahmereglements für Absolventen von nicht vom Verband anerkannten Ausbildungsinstituten genügen.

Juristische Personen

Ordentliches Mitglied können auch von Mindfulness Swiss-anerkannte Ausbildungsinstitutionen oder andere Verbände sein, die den Zweck von Mindfulness Swiss anerkennen und zu fördern bereit sind. Sie haben einen Vertreter oder eine Vertreterin zu bezeichnen, der oder die in ihrem Namen ihre Mitgliedschaftsrechte bei Mindfulness Swiss ausübt.

Art. 8

Provisorische Mitglieder

Eine provisorische Mitgliedschaft kann bereits während der Ausbildung zur MBSR-Lehrerin oder zum MBSR-Lehrer beantragt werden, bevor alle weiteren Anforderungen erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein provisorisches Mitglied hat eingeschränkte Rechte.

Der Wechsel in den Status der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt nach Vorlage des Ausbildungsabschlusses und nach Erfüllung der Anforderungen gemäss Reglement.

Art. 9

Assoziierte Mitglieder

Der Vorstand kann Personen als assoziierte Mitglieder aufnehmen, welche keine anerkannte MBSR-Ausbildung abgeschlossen haben, aber die Kriterien des Aufnahmereglements für assoziierte Mitglieder erfüllen.

Ein assoziiertes Mitglied hat eingeschränkte Rechte.

Art. 10

Bei Austritt bei Mindfulness Swiss können Mitglieder als Gönnermitglied weiterhin dem Verband zugehörig bleiben. Auch weitere Interessierte an fundierter Achtsamkeit können Gönnermitglieder werden.

Gönnermitglieder bezahlen einen frei zu wählenden Beitrag, mindestens aber Fr. 50.00.

Gönnermitglieder erhalten die Mitteilungen von Mindfulness Swiss an die ordentlichen Mitglieder und können an Weiterbildungen bei Mindfulness Swiss zu Mitgliederbedingungen teilnehmen. Sie werden zur Mitglieder-versammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 11

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand auf Ende eines Geschäftsjahres.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen von Mindfulness Swiss schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und wird schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe mitgeteilt.

IV. Organe

Art. 12

Die Organe von Mindfulness Swiss sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 13

Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ von Mindfulness Swiss ist die Mitgliederversammlung.

Art. 13.1

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb sechs Monaten nach Rechnungsabschluss statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Der Einladung liegen die Traktandenliste sowie alle dazugehörenden Unterlagen bei.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einzureichen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern auf geeignete Art und Weise zugänglich gemacht.

Art. 13.2

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 14

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen, die zum Aufgabenbereich von Mindfulness Swiss gehören.
- h) Genehmigung von Zielsetzungen und Strategien zur Verbandspolitik und Verbandsarbeit
- i) Auflösung von Mindfulness Swiss

Art. 15

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Versammlungsvorsitz führt das Präsidium von Mindfulness Swiss. Allfällig notwendige Stichtentscheide werden durch die vorsitzende Person gefällt.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 16

Zirkulationsbeschluss

Auf Beschlussfassung des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder kann per Post oder E-Mail unter Aufsicht der Revisionsstelle ein Zirkulationsbeschluss gefasst werden. Für die Stimmabgabe muss eine Frist von mindestens einem Monat eingeräumt werden. Der Zirkulationsbeschluss gilt als gefasst, wenn mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder dem Beschlussantrag zustimmt.

Art. 17

Der Vorstand

- A Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle geraden Kalenderjahre für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Nach Rücktritt haben die Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte grundsätzlich bis zum Antritt des Nachfolgemitgliedes weiterzuführen, längstens aber für sechs Monate.
Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Der Vorstand kann einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin bestimmen.
- B Das Präsidium kann als Co-Präsidium von zwei Personen geführt werden. Im Falle eines Co-Präsidiums wird kein Vize-Präsidium bestellt.
- C Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse und Aufgaben zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
- a) strategische Leitung von Mindfulness Swiss gemäss seinem Zweck (Art. 2); er kann eine Geschäftsstelle einrichten.
 - b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - c) Ausarbeitung von Statuten und Anträgen, Erlass von Reglementen.
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- D Der Vorstand vertritt Mindfulness Swiss nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidium.

Art. 18

Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Buchführung prüft.

Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 19

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. Verbandsvermögen

Art. 20

Das Vermögen des Mindfulness Swiss bildet sich insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, Gebühren, Erlösen aus Dienstleistungen, allfälligen Schenkungen und durch andere Einnahmen.

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten von Mindfulness Swiss haftet ausschliesslich das Vermögen von Mindfulness Swiss.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 22

Für eine Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Dem Änderungsvorschlag müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 23

Die Auflösung von Mindfulness Swiss kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann Mindfulness Swiss auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 24

Bei einem allfälligen Liquidationsüberschuss entscheidet der Vorstand über die Verwendung dieses Überschusses im Sinne von Mindfulness Swiss.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 20. März 2021 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 24. März 2019.

Online Mitgliederversammlung (infolge Covid-19 Verordnung des Bundes) vom 20. März 2021

Ursula Frischknecht-Tobler
Präsidentin

Susan Reinert Rupp
Zeichnungsberechtigte